VERORDNUNG (EWG) Nr. 1859/69 DER KOMMISSION

vom 19. September 1969

zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1812/69 (3), sieht vor, daß die nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung von Frankreich bei der Einfuhr zu gewährenden Subventionen und bei der Ausfuhr zu erhebenden Ausgleichsbeträge nicht auf bestimmte Butter anwendbar sind, die nach den dort aufgeführten Verordnungen zu herabgesetzten Preisen verkauft wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind (4), sieht eine neue Maßnahme zum Absatz von Lagerbutter zu herabgesetzten Preisen vor. Es erscheint daher erforderlich, die nach dieser Verordnung verkaufte Butter ebenfalls den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 zu unterstellen.

Artikel 4 der letztgenannten Verordnung gibt die Fälle an, in denen auf in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge in Frankreich infolge der Abwertung des französischen Franken der Koeffizient 0,8889 angewandt wird. Die Voraussetzungen, unter denen die in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 genannten Kautionen und Beträge zu leisten sind, entsprechen diesen Fällen ; daher muß auch auf sie in Frankreich der genannte Koeffizient angewandt werden. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle für bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (5) infolge der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 (6) der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/69 (7), gegenstandslos geworden ; daher muß künftig in Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 statt der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 genannten Kaution die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 genannte Kaution aufgeführt werden.

Entsprechend dem Anhang I A der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 sind die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Subventionen und Ausgleichsbeträge auf alle Käsesorten mit Schimmelbildung im Teig anwendbar. Der aus Schafsmilch hergestellte Käse Roquefort wird nur in Frankreich erzeugt ; sein Preis wird durch eine Änderung des Interventionspreises für Butter nicht berührt. Daher erscheint es zweckmäßig, diesen Käse von der für die übrigen Käsesorten mit Schimmelbildung im Teig geltenden Regelung auszunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„g) oder der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind."

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 233 vom 16. 9. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 23.

(2) In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 wird

a) der Wortlaut des Absatzes 7 durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„7. die Kaution gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung" ;

b) folgender Absatz 9 angefügt :

„9. die in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 genannten Beträge."

Artikel 2

In Anhang I A der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden unter Nr. ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs die Worte „C. Käse mit Schimmelbildung im Teig" ersetzt durch die Worte „C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, ausgenommen Roquefort".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmung des Artikels 2 ist ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1860/69 DER KOMMISSION

vom 19. September 1969

über die Berichtigung bestimmter Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/69 [5], insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres Handelstransaktionen durchführen zu können, sieht Artikel 7a der Verordnung Nr. 171/67/EWG die Möglichkeit vor, im voraus festgesetzte Erstattungen für Ausfuhren während des ersten Monats des auf die Abgabe des Antrags folgenden Wirtschaftsjahres entsprechend dem Schwellenpreis zu berichtigen, der im letzten Monat des Wirtschaftsjahres galt, in dem der Antrag abgegeben wurde.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(5) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.